

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.327/0011-V/8/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL  
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/204264  
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.3.1/0016-I/2/2012

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Produktenbörse erlassen und das Börsesenale-Gesetz geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Anmerkungen**

### ***Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Produktenbörse):***

#### Zu § 1:

##### *Abs. 1:*

Gemäß Art. 120a Abs. 1 B-VG können Personen „zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemein-

samen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden,“ durch Gesetz zu „Selbstverwaltungskörpern“ zusammengefasst werden. Sofern mit der Formulierung „auf Selbstverwaltung beruhende Körperschaft öffentlichen Rechts“ (§ 1 Abs. 1) ein „Selbstverwaltungskörper“ im Sinn des Art. 120a Abs. 1 B-VG gemeint ist, wäre es naheliegend, diese Umschreibung durch den im B-VG verwendeten Begriff zu ersetzen. In den Erläuterungen ist jedoch davon die Rede, dass es sich bei der Produktenbörse um eine „selbstverwaltungsähnliche Körperschaft öffentlichen Rechts“ handeln solle; welche Überlegungen hinter dieser Qualifizierung stehen und welche rechtlichen Konsequenzen sich aus der „Selbstverwaltungsähnlichkeit“ einer juristischen Person ergeben sollen, ist allerdings nicht ersichtlich.

Unter der Annahme, dass die Produktenbörse als Selbstverwaltungskörper eingerichtet werden soll, wird auf Folgendes aufmerksam gemacht: Aus Art. 120a Abs. 1 B-VG ergibt sich, dass gesetzlich normiert werden muss, welche Personen zu einem Selbstverwaltungskörper zusammengefasst werden sollen. Im vorliegenden Fall fehlt jedoch eine solche gesetzliche Festlegung; vielmehr wird die Regelung der „Voraussetzungen für die Börsemitgliedschaft“ einer Geschäftsordnung überlassen. Schon deshalb genügt der Entwurf den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht. Hinzu kommt noch, dass diese Geschäftsordnung von der aus Börseräten bestehenden Börsenkammer zu beschließen ist (vgl. § 2 Abs. 3 Z 2 und § 5 Abs. 1), dass Anzahl und Bestellung dieser Börseräte aber erst in der erwähnten Geschäftsordnung geregelt werden sollen (vgl. § 2 Abs. 2).

#### *Abs. 2:*

In der Wortfolge „Produkte, die in der Geschäftsordnung der Produktenbörse näher bezeichnet sind“ (erster Satz) liegt eine – verfassungswidrige – dynamische Verweisung des Bundesgesetzgebers auf die von der Börsenkammer zu beschließende und vom Bundesminister zu genehmigende Geschäftsordnung (vgl. § 5).

Sofern es sich bei den „Produkte[n], welche an der Produktenbörse gehandelt werden dürfen“ (zweiter Satz), um die im ersten Satz erwähnten „Produkte, die in der Geschäftsordnung der Produktenbörse näher bezeichnet sind“, handelt, sollte dies deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 2:*Abs. 1:*

Unklar ist das Verhältnis der Z 4, wonach der Präsident des Schiedsrichterkollegiums ein Organ der Produktenbörse ist, zu § 3 Abs. 1 erster Satz („An der Produktenbörse besteht ein Schiedsgericht.“).

*Abs. 2:*

Zur Inkonsistenz zwischen Abs. 2 einerseits und Abs. 3 Z 2 (sowie § 5 Abs. 1) andererseits vgl. den Hinweis zu § 1 Abs. 1.

*Abs. 3:*

Gemäß Z 6 soll die Börsekammer für die Entscheidung über Rechtsmittel entsprechend der Geschäftsordnung sein. Dazu wird auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, verwiesen; in den Erläuterungen (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 4) heißt es dazu: „Außer in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde soll es also künftig nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz geben; jede Verwaltungsbehörde soll also ‚erste und letzte Instanz‘ sein [...]“. Für die Erhebung von Rechtsmitteln an die Börsekammer besteht daher kein Platz.

Zu § 3:

Was genau durch die Formulierung „Die Zuständigkeit und das Verfahren [...] gründen sich auf [...] Bestimmungen für die Börsenschiedsgerichte sowie die darauf [...] erlassene Schiedsgerichtsordnung“ (Abs. 1) zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar; insbesondere stellt sich die Frage nach dem Verhältnis dieser Anordnung zum folgenden Satz: „Die Schiedsgerichtsordnung hat Regelungen über [...] den Wirkungsbereich des Schiedsgerichts sowie das Verfahren vor dem Schiedsgericht zu enthalten [...]“. Insgesamt stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Art. XIII bis XXVI EGZPO – die Inkrafttretensregelung in Art. XXVII leg. cit. dürfte außer Betracht bleiben können – zu dem im Entwurf vorliegenden Gesetz stehen sollen.

Zu § 6:

Zu klären ist, in welcher Rechtsform die „Usancen für den Geschäftsverkehr“ (Abs. 2) zu erlassen sind und wie die Kundmachung zu erfolgen hat.

### III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

#### A. Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) zugänglich sind.

2. Der Entfall des § 22 Abs. 4 bis 7 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten muss aus der künftigen konsolidierten Fassung dieses Gesetzes hervorgehen. Die vorliegende Novelle ist daher um einen Artikel mit der Überschrift „Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten“ und folgender Novellierungsanordnung zu ergänzen:

*§ 22 Abs. 4 bis 7 wird durch folgenden Abs. 4 ersetzt:*

„(4) § 22 Abs. 4 bis 7 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/2012 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

3. In Hinblick auf das unter „Allgemeines“ Ausgeführte hat der Titel des Sammelgesetzes folgendermaßen zu lauten: „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Produktenbörse erlassen wird und das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Börsesenale-Gesetz geändert werden“. Im Übrigen hat der Klammerausdruck „(Produktenbörsengesetz 2013)“ zu entfallen.

#### B. Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Produktenbörse):

##### Zum Titel:

Dem Langtitel („Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Produktenbörse“) kann ein Kurztitel und eine Abkürzung angefügt werden, zB „(Produktenbörsengesetz – PBörseG)“. Von der Anfügung einer Jahreszahl ist abzusehen (vgl. LRL 102).

##### Zu § 1:

Das Komma am Ende des Abs. 1 Z 4 sollte durch ein „und“ ersetzt werden.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu § 2:*Abs. 1:*

Der Doppelpunkt am Ende des Einleitungsteiles ist überflüssig und sollte daher entfallen; das Komma am Ende der Z 3 sollte durch ein „und“ ersetzt werden.

*Abs. 2:*

Das Wort „ist“ in der Wortfolge „Das Amt des Börserats ist [...]“ wird in unterschiedlicher Funktion verwendet und muss daher wiederholt oder umschrieben werden: „[...] ist ein unbesoldetes Ehrenamt; es muss persönlich ausgeübt werden“.

*Abs. 3:*

Vgl. den Hinweis zu Abs. 1 sinngemäß.

Die Funktionen des Kassenverwalters und des Rechnungsprüfers werden in Abs. 1 nicht angeführt.

*Abs. 6:*

Zum Ausdruck „Sekretariat (Börsesekretär)“ wird darauf hingewiesen, dass durch bloßes Nachstellen eines Begriffs in Klammern nicht deutlich gemacht wird, in welchem Verhältnis sich dieser Begriff zu dem der Klammer vorausgehenden verhält.

Zu § 3:*Abs. 1:*

Beim erstmaligen Zitat einer Rechtsvorschrift ist nicht nur die Abkürzung, sondern auch der Lang- oder Kurztitel sowie die Fundstelle anzugeben.

*Abs. 2:*

Zum ersten Satz vgl. den Hinweis zu § 2 Abs. 2.

Es wird angeregt, nicht „Bestellung des Schiedsrichterkollegiums“, sondern „Bestellung der Schiedsrichter“ zu schreiben.

Zu § 5:

Im Einleitungsteil des Abs. 2 sollte es „hat [...] zu regeln“ heißen.

Statt „Wahl oder Berufung“ sollte es „Wahl bzw. Berufung“ heißen.

Das Komma am Ende der Z 8 sollte durch ein „und“ ersetzt werden.

Zu § 6:

Nach dem Ausdruck „BGBl.“ in Abs. 1 ist *kein* geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Zu § 8:

Das Wort „sie“ im Halbsatz „sie wird durch den Börsekommissär ausgeübt“ soll sich offenbar nicht auf das Subjekt des vorangehenden Satzes (nämlich „Produktenbörse“) beziehen; es wird eine sprachliche Überarbeitung angeregt.

Unklar ist, worin einerseits der inhaltliche Zusammenhang und andererseits die Unterschiede zwischen der Aufsicht durch den Bundesminister und der sogenannten „Handelsaufsicht“ durch den Präsidenten der Produktenbörse besteht.

Zu § 11:

Das Wort „hinsichtlich“ sollte nicht am Ende des Einleitungsteil, sondern jeweils am Beginn der beiden Ziffern angeführt werden. Weiters wird angeregt, das Semikolon am Ende der Z 1 durch ein „und“ zu ersetzen.

Zu § 12:

Es wird auf das Fehlen des Abkürzungspunktes nach dem Ausdruck „BGBl.“ in der Z 1 aufmerksam gemacht.

Die Z 3 hat zu entfallen (vgl. die Ausführungen unter „Allgemeines“). Dementsprechend muss am Ende der Z 1 ein „und“ angefügt werden; der Ausdruck „ , und“ am Ende der Z 2 hat zu entfallen.

**C. Zu Art. 2 (Änderung des Börsesenale-Gesetzes):**Allgemeines:

Es fehlt eine Inkrafttretensbestimmung. Dem Gesetz sollte daher ein § 31 angefügt werden.

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 2):

Wenn der Begriff „Mäklergebühr“ durch „Maklergebühr“ ersetzt werden soll, so sollte dies nicht bloß punktuell erfolgen. Es wäre vielmehr noch folgenden Novellierungsanordnung zu treffen:

*In der Überschrift zu § 13, in § 13 Abs. 1, 2 und 5 sowie in § 14 wird das Wort „Mäklergebühr“ jeweils durch das Wort „Maklergebühr“ ersetzt.*

Darüber hinaus wird zur Erwägung gestellt, auch die Begriffe „Handelsmäkler“ und „Mäklergeschäfte“ in § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Z 3 und § 15 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

#### Zu Z 2 (§ 17):

Die Novellierungsanordnung sollte durch folgende zwei Anordnungen ersetzt werden:

*In § 17 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Landeshauptmann“ jeweils durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.*

*In § 17 Abs. 3 wird die Wortfolge „Landeskammer für gewerbliche Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Wirtschaftskammer Österreich“ ersetzt.*

#### Zu Z 3 (§ 22 Abs. 1 Z 2):

Statt „€ 30“ sollte es „30 €“ heißen.

Die Novellierung könnte zum Anlass genommen werden, die sinnwidrige Großschreibung „Der Verweis“ in der Z 1 zu korrigieren. Die Neuerlassung des Abs. 1 würde sich anbieten; vgl. im Übrigen die Hinweise zu § 2 Abs. 1 des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Produktenbörse.


#### Zu Z 4 (§ 23 Abs. 1):

Auch hier sollte die Schreibweise „300 €“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

12. November 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	vCTL5/EaikxQ7GWrVtqW8q3Zi6GnMiTMKwi9XKuC0yECWGcD/vujFITarq6po7+Vt3U iTBXSyduVz1WhF5bbbyqRQk5DS+4kyo2XTIs1ySARfKFWlineHxWOWvbRCNHodU9B9i SmiErX4zkZnA8k/P8qluQ4v/ZwhBBVakbA/0Y=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-11-12T16:01:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	